



GEMEINDE VIEHHOFEN

Kirchplatz 31
5752 Viehhofen

Tel: 06542/ 68562

Fax: 06542/ 68562-4

E-Mail: ga.viehhofen@salzburg.at

Viehhofen, am 04.07.2011

HUNDEHALTEVERORDNUNG

Auf Grund der Bestimmungen des § 17 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG, LGBI. Nr. 57/2009 i.d.g.F., wird auf der Grundlage des einstimmigen Gemeindevertretungsbeschlusses GV 11-06/2011 vom 27. Juni 2011 verordnet:

§ 1

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Viehhofen, an einer Leine geführt werden, sodass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist, um Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen anderer Personen zu vermeiden.

§ 2

Eigentümer von Hunden oder Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihren eigenen, ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

§ 3

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben sowohl die Halter als auch die Führer des Hundes Sorge zu tragen.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 1 -3 gelten nicht, für den eine solche Beschränkung ausschließenden Hundegebrauch (z.B. bei Hunden im Einsatz von Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Blindenhunde, Jagdhunden, bäuerliche Hofhunde als Wachhunde auf eigenem Grund und dgl.).

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs 1 Z 4 iVm Abs 2 Z 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBI. Nr 57/2009, bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Bürgermeister

Reinhard Breiffuss

Angeschlagen: 5. Juli 2011

Abgenommen: 19. Juli 2011